

Mitteilung über Spendenbescheinigungen

Frankfurt, den 10. September 2018

Liebe Mitglieder des Freundeskreises,

es werden keine automatischen Spendenbescheinigungen für Beträge bis 200,- EUR versandt. Dadurch können Aufwand und in erheblichem Ausmaß Portokosten gespart werden. Die Spendenbescheinigungen können nämlich nicht als Drucksachen, sondern müssen als individuelle Briefe verschickt werden. Finanzämter erkennen Spenden bis zu einer Höhe von 200,- EUR durch Vorlage eines entsprechenden Kontoauszuges an. Auf Nachfrage hat dies unser zuständiges Finanzamt bestätigt.

Bei Spenden von über EUR 200,-- wird Ihnen eine personenbezogene Spendenbescheinigung automatisch zugeschickt.

Die entsprechenden Angaben für steuerliche Zwecke finden Sie weiter unten in diesem Schreiben. Sie können diesen Abschnitt zusammen mit dem entsprechenden Kontoauszug verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Filter
(Schatzmeister)

✂

Bestätigung für steuerliche Zwecke

Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Frankfurt am Main III StNr. 45 250 86637 vom 31.07.2018 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschn. A Nr. 5 verwendet wird.

Freundeskreis Botanischer Garten Frankfurt am Main e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung dieser Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).